

# Steuertipp

## Nur echte Zuschläge steuerfrei

Nach § 3b Abs. 1 EStG sind Zuschläge nur dann steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum Grundlohn gewährt und für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt werden. Das haben die Richter des Bundesfinanzhofs (BFH) mit einem Urteil vom 29. November 2016, Aktenzeichen VI R 61/14 bestätigt.

Eine Assistenzärztin erhielt für den Bereitschaftsdienst Zuschläge, die der Arbeitgeber steuerfrei auszahlte. Er hatte die Pauschale, die sie für den Bereitschaftsdienst erhielt, in einen Stundensatz umgerechnet und diesen Stundenlohn dann als steuerfreien Zuschlag behandelt. Das Finanzamt war anderer Ansicht: Es betrachtete die gezahlten Pauschalen als Grundlohn für die Zeit des gesamten Bereitschaftsdiensts, für den Steuer abgeführt werden müsse. Steuerfreie Zuschläge, so auch der BFH, müssten zusätzlich zum Grundlohn bezahlt werden. Gebe es wie im Fall der Ärztin eine Pauschale, so käme diese dem Grundlohn gleich. Im Arbeitsvertrag müsse zwischen der Grundvergütung und den Zuschlägen unterschieden und ein Bezug zwischen der zu leistenden Nacht- und Sonntagsarbeit und der Lohnhöhe hergestellt werden. Außerdem müssten die tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden an Sonn-, Feiertagen



Joachim Schramm ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Vorsitzender der Steuerpolitischen Kommission von „Die Familienunternehmer“.

und in Nachtschichten dokumentiert werden. Damit soll laut der Richter gewährleistet sein, dass nur die Zuschläge steuerfrei bleiben, bei denen genau feststeht, dass sie für die geleistete Arbeit an Sonn- und Feiertagen oder im Nachtdienst bezahlt wurden. Steuerfreie Zuschläge dürfen keine allgemeine Gegenleistung für die Arbeitsleistung sein. Genau das ist aber im Fall der Assistenzärztin passiert, denn aus den geleisteten Bereitschaftsdienstzeiten wurden nur im Nachhinein die Stunden zu begünstigten Zeiten herausgerechnet und als steuerfrei behandelt. Die Vergütung ist somit nach Ansicht der Richter Teil einer einheitlichen, erhöhten Entlohnung für die gesamten Bereitschaftsdienste und damit nicht steuerfrei im Sinne des § 3b Abs. 1 EStG.

► [www.schramm-und-partner.de](http://www.schramm-und-partner.de)